

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 5.

Liegnitz, den 30. Januar

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

55. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. December pr. der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien vollzogenen Wahl des Landraths Herrn von Klipping auf Schierokau zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien auf eine 10jährige Amtsdauer die Bestätigung zu ertheilen Allergnädigst geruht.

Wreslau, den 13. Januar 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheimer Rath.
von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

56. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses im Anschluß an die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. November 1877 (Amtsblatt 1877, Seite 359) für den Umfang des Regierungs-Bezirks, wie folgt:

§ 1. Unbeaufsichtigten Kindern unter 15 Jahren, sowie Schülern ohne Erlaubniß der Lehrer dürfen Speisen und geistige Getränke auch außerhalb der Conditoreien, Gasthäuser, Schankwirthschaften, Getränkeverkaufsstellen und Vergnügungsgärten nicht verabreicht werden.

§ 2. Die Inhaber der in § 1 gedachten Locale u. sowie deren Personal, welche vorstehender Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.
Liegnitz, den 13. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

57. Die Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Dompfarrei zu Glogau ist dem Archidiaconus Joseph Ulrich daselbst übertragen worden.

Geheuch um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher an den Genannten zu richten.

Liegnitz, den 23. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

58. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei in Trautliebersdorf, Kreis Landeshut, ist der Seelsorger Peukert in Friedland, Kreis Waldenburg, beauftragt worden.

Geheuch um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher an den Genannten zu richten.

Liegnitz, den 20. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

59. Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Beteiligten, daß in Zukunft als „zeitige“ Anzeige im Sinne des § 15 der Polizei-Verordnung der damaligen Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 29. August 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Amtsblatt Nr. 39 pro 1879) eine solche von mindestens 24 Stunden vor Eintreffen des Pulvertransports gefordert werden wird.

Liegnitz, den 21. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

60. Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten an die Direction der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien zu Wreslau vom 14. d. M.:

Ober-Präsidium Wreslau, d. 14. Jan. 1886.
der
Provinz Schlesien.

J. Nr. 326.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 4 und 11 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 genehmige ich, entsprechend dem Antrage in dem gefälligen Schreiben vom 28. December pr., V. 17821, daß auch für das Jahr 1886 die unterm 13. Januar 1885, D. P. 61, bestätigten Zinsätze beibehalten werden, wonach:

- 1) die von Spar- und öffentlichen Cassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung seitens der Provinzial-Hilfskasse mit 3 1/2%, bei kürzeren Kündigungsfristen aber nur mit 3% verzinst,
- 2) für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne dagegen und zwar:
 - a. für Darlehne in 4% Hilfscaffen-Obligationen, 4 1/2%,

b. für die Darlehne in 4 1/2 % Pfilscaffen= Obligationen, 4 1/2 % „ und

c. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder gegen Kündigung gewährt werden, 4 1/2 % „
Zinsen erhoben werden.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

An die Direction der Provinzial-Pfilscaffen, hier.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 19. Januar 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

61. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Rescript vom 15. d. M. die königliche Eisenbahn-Direction zu Breslau beauftragt, im Anschluß an die Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Neujals a./D. über Freistadt nach Reischitz auch noch generelle Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Freistadt nach Sagan anzufertigen.

Im Auftrage des Herrn Ministers wird dies hierdurch bekannt gemacht und wegen Gestattung des Betretens fremder Grundstücke auf die Bestimmungen im § 5 des Enteignungsgegesetzes vom 11. Juni 1874 G.-S. S. 221 verwiesen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.
J. B.: Ehrenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

62. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch die nicht periodische Druckschrift, betitelt:

„Müders-, Pfaffen- und Königshwindel (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter)“,
auf welcher weder der Name des Verfassers, Verlegers oder Herausgebers, noch der Druckort angegeben ist, verboten.

Arnsberg, den 15. Januar 1886.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
von Rudloff.

63. Die Inhaber der 4 1/2 % igen Prioritäts-Obligationen

der Thüringischen Eisenbahn II. IV. V. und VI. Emission,

der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I und II. Emission und La. B. und C.,

der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C.,

hinichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund

des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons ferner die Halle-Sorau-Gubener I. und II. Emission sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons vom 1. December d. J. ab behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Coupons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in Erfurt bei unserer Hauptcasse,
in Berlin bei der königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse, Ascantischer Platz Nr. 5,
in Dessau } bei der königlichen Eisenbahn
in Halle } Betriebscasse daselbst,
in Weizenfels }
in Cassel bei der königlichen Eisenbahn-Betriebscasse des Directionsbezirks Elberfeld daselbst,
ferner in Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg bei den königlichen Eisenbahn-Hauptcassen, sowie in Hamburg, Danzig, Königsberg i. Pr. bei den königlichen Eisenbahn-Betriebscassen und in Stettin bei der königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummer-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamtstückzahl und der Gesamtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Coupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbände zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederincoursezung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einkreifer eine Empfangsbcheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Couponsbogen ausgehändigt wer-

den. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Eintieferer portopflüchtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Eintieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen überandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Coupons überandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewertung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaus handigung der Obligationen baar eingezahlt werden.

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinscoupons der neuen Zinscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erzurt, den 7. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

64. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Vom 1. Februar d. J. ab kommen für die Beförderung Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes in Mengen von mindestens 10 000 kg nach Station S w o l e n o w e s der Localbahn Kralup - Welharn - Swolenowes der Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn directe Frachtsätze in Höhe derjenigen für Welharn z u z ü g l i c h 0,4 Kreuzer für 100 kg zur Einführung. Berlin, den 19. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

65. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Am 1. Februar d. J. tritt zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Breslau u. s. w. vom 1. October 1884 ein Nachtrag II in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte und neue Frachtsätze für Massensendungen von 60000 und 40000 kg, sowie für Einzelsendungen von 10000 kg nach den nördlichen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg, nach der Marienburg-Mlawkaer und Ostpreussischen Südbahn, Cybtkuhnen trans. und Wirballen trans., ferner neue Frachtsätze für die Stationen Kleetz, Valendorf und Spachholz der Westenburgischen Friedrich-Franz-Bahn, sowie für die Stationen Mallin, Neuenkirchen, Pleß, Staven und Wulkenzin der Westenburgischen Südbahn zc. Exemplare des Nachtrages sind durch die beteiligten Gütere Expeditionen und das Auskunftsbureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen. Berlin, den 23. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

66. Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. December v. J. beschlossen, daß

1) von der Zollbefreiung des § 4 lit. a des Zolltarifsgesetzes vom 15. Juli 1879 die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollauschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werte und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden,

2) die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhalts-erklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände unterliegen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. W.: Dr. Fehre.

67. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinsstermine Johannis 1886 von der Landtschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gebachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, bezw. mit den vorausgereichten Talons, unverzüglich einzuliefern, und zwar die „zur Ausführung der Convertirung nach dem III. Generallandtags-Beschluß von 1883“ gekündigten, auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten 4procentigen Neuen Pfandbriefe (vergl. bei A. IV des Verzeichnisses) an uns, die übrigen Pfandbriefe an uns, oder an eine der Fürstenthumslandschaften.

Bei Einlieferung der zur Ausführung der Convertirung gekündigten Neuen Pfandbriefe haben gleichzeitig die Inhaber derselben nach Nr. 2 des III. Generallandtags-Beschlusses (Gesetz-Sammlung Seite 5 Nr. 6) schriftlich zu erklären, ob sie Baarzahlung des Pfandbrief-Nennwerthes im Fälligkeitstermin beantragen oder den Untausch gegen gleichhaltige nach dem jetzt gültigen Regulativ vom 22. November 1867 nebst Nachträgen auszufertigende 4procentige Neue Pfandbriefe gewärtigen. Ueber die Einlieferung wird Recognition erteilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1886 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe — die zur Baarzahlung gekündigten auf ihre Kosten — noch-mals aufgerufen werden, und von den Inhabern der zur Ausführung der Convertirung gekündigten Neuen Pfandbriefe, welche bis zu diesem Termin die Pfandbriefe nicht oder doch nicht unter bestimmter Ausübung des vorbezeichneten Wahlrechts eingeliefert haben, wird angenommen werden, daß sie auf die Gewährung gleichhaltiger Ersatzbriefe neueren Rechts verzichten und Baarzahlung des Pfandbrief-Nennwerthes verlangen.

Diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der Pfandbriefe bis zum 1. August 1886 und der auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1886 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorchrift der Regulative vom 7. December 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858 resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ses.-Sammlung 1849, Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 Seite 584 resp. 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefrechte und bezw. mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landtschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1886.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

68. Abgangs-Prüfung in Liegnitz.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige Abgangs-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vom 4. Juni ab stattfinden wird.

Nicht im Seminar gebildete Schulanwärter, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau spätestens bis zum 13. Mai cr. unter portofreier Einreichung der in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 3. Juni cr., Nachmittags 6 Uhr bei mir persönlich vorzustellen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Banse.

69. Aufnahme-Prüfung in Liegnitz.

Die diesjährige Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird vom 11. Juni ab abgehalten werden.

Diejenigen, welche daran Theilzunehmen wünschen, haben spätestens bis zum 20. Mai cr. bei dem unterzeichneten Director sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 10. Juni cr. Nachmittags 7 Uhr im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Banse.

70. Zweite Lehrer-Prüfung in Liegnitz.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die dies-

jährige zweite Prüfung der Volksschullehrer am hiesigen Königlichen Schullehrer Seminar vom 17. August ab stattfinden wird.

Den an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau durch Vermittelung der betreffenden Kreis-Schul-Inspectoren bis zum 21. Juli cr. einzureichenden Meldungen zu dieser Prüfung sind außer den in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papieren zc. noch das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung und sämmtliche in dem letzten Jahre periodisch gelieferten und von den zuständigen Königlichen Kreis-Schul-Inspectoren berichtigten schriftlichen Arbeiten beizufügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der zweiten Prüfung schon früher unterzogen hat, event. wie oft, wann und wo.

Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 16. August cr., Nachmittags 6 Uhr, bei mir persönlich vorzustellen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Banse.

71. Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige Abgangs-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vom 20. Februar 1886 ab stattfinden wird.

Nicht im Seminar gebildete Schulanwärter, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau spätestens bis zum 30. Januar cr. unter Einreichung der in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 20. Februar cr. Morgens 8 Uhr bei mir persönlich vorzustellen.

Sagan, den 18. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Spohrmann.

72. Die diesjährige Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird vom 5. März cr. ab abgehalten werden.

Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 12. Februar cr. bei dem unterzeichneten Director sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein ab-

weisender Bescheid zugeht, am 4. März cr. um 1 Uhr Nachmittags im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.
Sagan, den 18. Januar 1886.

Der königliche Seminar-Director.
Spohrman.

73. Im Auftrage des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die dies-jährige 2. Prüfung der Volksschullehrer am hiesigen königlichen Schullehrer-Seminar vom 15. November cr. ab stattfinden wird.

Den an das königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau durch Vermittelung der betreffenden Kreis-Schulinspectoren bis zum 18. October cr. einzureichenden Meldungen zu dieser Prüfung sind außer den in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papieren zc. noch das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung und sämtliche in den letzten Jahren periodisch gelieferten und von den zuständigen königlichen Kreis-Schul-Inspectoren berichtigten schriftlichen Arbeiten beizufügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der zweiten Prüfung schon früher unterzogen hat event. wie oft, wann und wo. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten, am 15. November cr., Morgens 8 Uhr, bei mir persönlich vorzustellen und sich zum sofortigen Beginn der schriftlichen Prüfung bereit zu halten.

Sagan, den 18. Januar 1886.

Der königliche Seminar-Director.
Spohrman.

74. Zu Ostern d. J. findet bei der hiesigen königlichen evangelischen Präparanden-Anstalt die Aufnahmen neuer Zöglinge statt, welche gegen ein jährliches Schulgeld von 36 Mark in 2 Classen für das Seminar vorbereitet werden. Die Anstalt ist ein Externat; für Logis, Kost, Bekleidung, Bücher u. s. w. haben die Zöglinge selbst zu sorgen; doch kann bedürftigen und würdigen Zöglingen eine Unterstützung gewährt werden.

Die Aufnahme findet am Donnerstag, den 29. April d. J. im Anstaltsgebäude zu Schmiedeberg in Schlesiens statt.

Die Anmeldungen sind bis zum 19. April d. J. an den unterzeichneten Anstaltsvorsteher Zeglin zu richten, und es sind denselben folgende Urtheile beizufügen:

- 1) ein Taufzeugniß,
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinations- und ein Gesundheitstest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparandencursus gewähren werde, mit

der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Die Angemeldeten haben sich, falls kein absehnender Bescheid erfolgt, ohne besondere Aufforderung am 29. April d. J. Morgens 8 Uhr, zu der Prüfung im Präparanden-Anstaltsgebäude in Schmiedeberg i. Schl. einzufinden.

Schmiedeberg i./Schl., den 25. Januar 1886.

Der Vorsteher der königlichen Präparanden Anstalt.
Zeglin.

75. E i n t h e i l u n g s - L i s t e
der

Beschäter des königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Fedperiode 1886 im Regierungsbezirk Liegnitz stationirt werden sollen; dieselben werden den Marsch nach den verschiedenen Stationen am 1. Februar 1886 antreten.

Nr.	Station.	im Kreise.	Zahl der Beschäter.	Bemerkung (darunter Vollblut.)
1	Wederau.	Bolskenhain.	2	
2	Notlach.	Bunzlau.	2	
3	Moswitz.	Glogau.	2	
4	Daußig.	"	2	
5	Moyß.	Görlitz.	3	
6	Goldberg.	Goldberg: Haynau.	2	
7	Staubitz.	"	3	
8	Antheil Plothow.	Gränberg.	2	
9	Saabor.	"	3	1
10	Hirschberg.	Hirschberg.	3	
11	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	3	
12	Langenöls.	Lauban.	3	
13	Seifersdorf.	Liegnitz.	3	
14	Wittgenborf.	Sprottau.	2	

Leubus, den 12. Januar 1886.

v. Dreßler,

Major a. D. und Gestüt Director.

Vermischte Nachrichten.

76. Nachstehend bezeichnete Vermächtnisse:

1) des zu Görlich verstorbenen Rentiers Johann Gottlieb Ebermann	von 300 Mark,	ausgesetzt der evangelischen Schule zu	Deutsch-Ostlig	mit der Bestimmung, die Zinsen zu verwenden	zur Beschaffung von Fußbekleidung für arme, fleißige Schulkinder,
2) des am 4. Januar 1885 zu Moys, Kreis Görlich, verstorbenen Wirklichkeitsbesizers Gotthelf Wegold	" 75 "		Moys		bei dem jährlichen Kinderfeste,
3) der zu Richtenberg, Kreis Görlich verstorbenen verwitweten Bauer Meizel, Marie Rosine, geb. Popfstod	" 75 "		Richtenberg		zum Besten der Schule,
4) des am 1. Juli 1885 zu Siegnitz verstorbenen Particuliers Carl Gustav Vormann	" 900 "		Gr.-Walditz, Kreis Löwenberg		theilweise zur Bewirthung der Schulkinder bei einem Spaziergange,
5) der am 8. Februar 1885 zu Nieder-Verbisdorf, Kreis Schönau, verstorbenen verwitweten Bauergutsbesizer Christiane Raupach	" 75 "		Verbisdorf		ohne nähere Bestimmung,

werden unter dem Ausdrücke der Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Siegnitz, den 19. Januar 1886.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hierzu 1 Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft zu Mannheim.

Restanten-Liste

der in der 1. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten

3½ prozentigen Staatsschuldsscheine von 1842,

welche von diesem Tage ab nicht mehr verzinst werden.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsschein-Reihe XX.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

N^o 362. 80. 97. 408. **14600.** 793. **19697.** **35393.** 426. 30. **45270.** 88. 93. 300. 16. **56799.** 841.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N^o **3785.** 800. 28. **9112.** 20. 23. 28. 56. **13589.** 602. 4. 716. 41. 57. 68. **17400.** 1. 9.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

N^o **5224.** 40. 43. 67. 73. 305. 11. **6549.** 56. 65. 77. 621. **9092.** 118. 24. 29. 391. 408. 13. 74. 78.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

N^o **2515.** **8345.** 86. 92. 404. 750. 64. 68. 70. 75. 97. 800. 1. 48 bis 50. 56. 58. 61. **9907.** 42. 53. 96. **13437.** 46. 54. 65. 70. 85. 525.

Lit. E. zu 300 Rthlr.

N^o **631.** 39. 46. 58. 60. 86. 92. **1624.** 25. 48. 75. 89. 91. 709. 12. 37. 42. 48. 955. 71. **2008.** 17. 23. 35. 36. 78. 83. 86. **7924.** 33. 39. 40. 51. 62. 99. **8055.** 64. **11711.** 45. 95. 800. 14. 25. 30. 32. 37. **16426.** 39. 45. 91. 509. 20. 39.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o **32258.** 73. 90. 98. 311 bis 13. 21. 26. 38. **43105.** 12. 14. 16. 23 bis 25. 47. 48. 62. 63. 67. 68. 71. 72. 206. 23. 31. 46. 48. 49. 53. 63. 69. 71. 74. **50701.** 3. 25. 26. 63. 70. 73. 81. 800. 16. 23. 29. 34. 42. 64. 70. 71. 903 bis 5. 30. 39. **57467.** 82. 87. 92. 539. 49. 72. 82. 94. 621. 27. 33. 49. 90. 706. 20. 51. 61. 76. 78. 96. 846. 65. 66. 71. 78. 83. 84. 96. 97. **62556.** 63. 84. 619. 69. 70. 73 bis 75. 80. 82. 87. 93. 96. 97. 707. **69763.** 66. 68. 90. 95. 802. 8. 51. 58. 67. 90. 916. 18. 41. 44. **100019.** 22. 50. 78. 89. 131. 37. 56. 58. 62. 67. 80. 202. 7. 18. 19. 30 bis 33. **119887.** 89. 90. 95. 97. 905. 12. 13. 30. 50. 67. 69. 78. 80. 83. 86. 91. 95. **120088.** 98. 103. 5. **126893.** 964. 97. 98. **127001.** 74. 108. 28. 45. 46. **140738.** 42. 46. 859. 68. 87. 95. 919. 39. 46. 54. 63. **166449.** 50. 83. 88. 536. 76. 90. 634. 74. 81. **168785.** 800. 1. 22. 26. 34. 42. 59. 79. 84. 909. 18. 21. 28. 34. 46. 59. **170671.** 83. 95. 99. 713. 26. 28. 33. 53. 71. 812. 14. 22. 79. 80. 82. 93. 99. **183011.** 20. 29. 47. 48. 51. 52. 55. 60. 63. 74. 75. 83. 93. 101. 7. 28. 33. 45. 79. 205. 9. 17. **184243.** 50. 67. 90. 308. 15. 19. 22. 27. 28. 40. 54. 75. 98. 405. 12. 20. 29. 30. 33. 51. **185138** bis 40. 43. 73. 248. 61. 66. 91. 310. 20. 52. 70. **194791.** 99. 804. 5. 11. 40. 49. 56. 77. 82. 96. 97. 966 bis 68. 82. **199790.** 801. 6. 29. 51. 65. 908. 15. 16. 49. 57. 75. 82 bis 84. 87. 91. **200007.** 43 bis 46. 51. 52. 108. 34. 35. 51. 52. 80 bis 84. 206 bis 9. 23. 69. 78.

Lit. G. ju 50 Rthlr.

N 420. 27. 38. 47. 51. 58. 71. 624. 26. 30 bis 32. 40. 41. 46. 55. 59. 67. 69. 77. 1092. 98. 100. 14.
 33. 35. 50. 51. 926. 28. 41. 48. 77. 80. 3474. 81. 85. 500. 4. 13. 20. 4844. 48. 50. 70. 74. 79
 93. 98. 905. 15. 21. 24. 26. 33. 38. 63. 69. 75. 80. 8077. 89. 94. 97. 100. 3. 5. 22. 29. 364 bis 66.
H031. 36. 38. 48. 55. 63. 64. 70. 82. 377. 96. 409. 19. 27. 35. 12222. 30. 31. 809. 31. 37. 44.
I5261. 65. 94. 96. 312. 16222. 25. 30. 31. 35. 50. 61. 71. 83 bis 85. 309. 10. 23. 29. 34. 35. 47.
I8436. 68. 69. 91. 19622. 28. 52. 21471. 504. 5. 10. 24. 958. 76. 80. 91. 96. 24162. 63.
 67. 70. 82 bis 84. 26403. 12. 13. 17. 27. 32732. 34. 35. 40. 41. 53. 57. 82. 88. 953. 59. 63.
 85. 93 bis 95. 97. 38002. 294. 301. 3. 4. 34. 38. 49. 51. 36896. 900. 9. 16. 29. 30. 40. 50. 52.
S7229. 35. 42. 55. 56. 63. 64. 89. 40276. 81. 85 bis 87. 98. 306. 12. 31. 35. 38. 47276. 81.
 94. 342. 62. 66. 72. 50290. 300. 7. 11. 39. 51150. 62. 66. 90. 91. 202. 5. 55404. 15. 28. 44.

Lit. H. ju 25 Rthlr.

N 1631. 37. 49. 53. 62. 65. 87. 88. 92. 705. 11. 15 bis 17. 21. 23. 32. 50 bis 52. 55. 56. 59. 60.
S818. 26. 37. 44. 45. 47. 50. 67. 70. 72. 75. 90. 908. 16. 34. 35. 44. 12591. 604. 11. 22. 31.
 55. 76 bis 78. 83. 97. 711. 13539. 40. 42. 60. 63. 64. 69. 71. 88. 600. 26. 16853. 68. 71. 73.
 81. 88. 91. 96. 909. 10. 13. 17. 33. 36. 44 bis 46. 52. 55. 61. 63. 65. 75. 20997. 21005. 12. 19.
 39. 56. 58. 71. 72. 76. 77. 79 bis 99. 110 bis 12. 14 bis 17. 19 bis 23. 26 bis 33. 35. 36. 42. 45. 46.
 49 bis 53. 56. 78. 80. 86. 93. 96. 97. 204. 10 bis 12. 14. 16. 23. 33. 44. 28115. 16. 31. 34. 49.
 50. 63. 222. 23. 32. 44. 29994. 30000. 11. 28. 36. 40. 48. 64. 66. 84. 87. 98. 102. 6. 15. 17.
S2500. 2. 11. 42. 44. 48 bis 50. 54. 61. 64. 69. 75. 82. 99 bis 602. 9. 35005. 12. 33. 34. 79. 84.
 120. 423. 37. 39. 43. 54. 59 bis 61. 66. 80. 90. 98. 508. 9. 19. 36220. 29. 31. 42. 46 bis 48. 51.
 52. 54. 59. 72. 74. 75. 320. 23. 31. 34. 769. 74. 802. 25. 30. 33. 47. 50. 52 bis 54. 56. 57. 81. 88.
 99. 901. 26. 39. 48. 62. 83. 87. 90. 91. 37013. 20. 42150. 59. 62. 76. 78. 96. 98. 212. 33.
 34. 43. 55. 56. 58. 60. 64. 46666. 707. 16. 17. 21. 25. 39. 47. 50. 51. 57. 78. 93. 97. 53000.
 63. 86. 93. 54670. 73. 84. 88. 90. 91. 93. 99. 704. 17. 21. 29. 35. 38. 55431. 43. 50. 53. 62.
S9491. 506. 40. 43. 45. 48. 53. 60. 67. 73. 74. 90. 99. 60432. 35. 40. 44. 57. 64. 79. 82. 92.
 98. 99. 502. 5. 22. 25. 28. 29. 31. 36. 48. 51. 62407. 10. 11. 13. 16. 41. 50. 59. 62. 64. 93. 98.
 512. 15. 26. 66403. 10. 26. 31 bis 34. 38. 50. 60. 61. 69. 79. 87. 91. 68107. 21. 41. 47.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Byhom.

Concession (Nr. 13044). Der Allgemeinen Spiegelglas-Versehrungs-Gesellschaft zu Mannheim wird auf Grund des vorgelegten Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern und sonstigen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Anabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermissen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebriqens ist durch diese Concession die Vergnügung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzulebenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe
(gez.) v. Bötticher.

Statuten der Allgemeinen Spiegelglas- Versicherungsgesellschaft in Mannheim.

Auf Grund eines zu Mannheim unterm 5. Juni 1863 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags wurde im Sinne der Artikel 207 bis 249 des N. D. G. W. eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft“ ins Leben gerufen, deren Statuten durch Erlass des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1863 Nr. 3119 die Staatsgenehmigung erhielten.

Diese Statuten wurden in der am 31. März 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung abgeändert und nunmehr in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Decbr. 1885 mit Bezug auf das neue Aktiengesetz festgelegt wie folgt:

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft führt auch ferner die Firma: Allgemeine Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft und behält ihren Sitz in Mannheim.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufensfern, Glaskübeln und Spiegeln.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre vom Tage der Concession 24. Juni 1863 an beginnend und am nämlichen Tage 1893 endigend, festgelegt.

Ueber eine längere Fortdauer hat ein Jahr vor Ablauf genannter Periode, die Generalversammlung zu beschließen.

Die Bestimmung über eine frühere Auflösung enthält § 30.

Grundkapital und Aktien.

§ 4. Das Grundkapital beträgt M. 300,000.— sage Dreihunderttausend Mark, eingetheilt in 300 Aktien à M. 1000.— auf den Namen lautend, welche jänntlich begeben sind.

§ 5. Die baare Einzahlung besteht in Zwanzig Prozent also in Zweihundert Mark auf die Aktie.

Für die übrigen Achtzig Prozent sind Solawechsel an die Direction der Gesellschaft, ohne Drede und 14 Tage nach Vorgeigung zahlbar, auszustellen.

Die Direction kann letztere ohne Genehmigung des Aufsichtsraths weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil derselben einzichen.

§ 6. Sollte eine vom Aufsichtsrathe beschlossene und den Aktionären aufzugebene Einzahlung in dem bestimmten Bestfalltage nicht erfolgen, so ist der Sämnige sofort an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit brieflich zu erinnern, bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist demselben nach Ablauf von 8 Tagen eine letzte briefliche Aufforderung zuzuschicken, bei Vermeidung des Zwangsverfahrens, die rückständige Rate nebst Verzugszinsen und einer

Konventionalstrafe von Zwanzig Mark per Aktie innerhalb 4 Wochen einzuzahlen.

Sollte auch diese dritte Aufforderung ohne Wirkung bleiben, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Aktienhaber seines Aktienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerten.

Aus dem Erlös hat sich zunächst die Gesellschaft für den rückständigen auf den Solawechsel eingeforderten Betrag bezahlt zu machen, der Rest wird alsdann, ebenso wie der Solawechsel — sofern alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt und der letzteren auch die Aktienurkunden zurückgegeben sind — dem bisherigen Aktionär beziehungsweise dessen Erben zugestellt.

Für einen etwaigen Wenigertlös bleiben der feyerige Aktionär und beziehungsweise dessen Erben haftbar.

§ 7. Die Aktionäre werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Kein Aktionär darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§ 9. Der Uebergang einer Aktie von dem in § 7 genannten Inhaber auf eine andere Person, durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

Die Genehmigung des Uebergangs an einen Aktionär der Gesellschaft kann nur im Falle des § 8 bewirkt werden.

In diesem Falle hat der neue Uebernehmer sofort den statutenmäßigen Solawechsel (§ 5) für den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktie auszustellen.

Die Ausstellung muß längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, geschehen, widrigenfalls letztere ihre Wirkung verliert.

Erfolgt aber die Wechselausstellung in vorgedachter Frist, so tritt der Uebernehmer in Besitz der auf seinen Namen zu stellenden Aktie und der Solawechsel des früheren Ausstellers wird letzterem zurückgegeben, wenn nicht derselbe mit einer Einzahlung im Rückstande ist, in welchem Falle der Wechsel erst dann ausgeliefert wird, nachdem die besagte Einzahlung geleistet worden ist.

§ 10. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft anerkennt für eine Aktie nur einen einzigen Eigentümer.

Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben innerhalb Jahresfrist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Aktie übergehen soll.

Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen.

Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Aktienrecht anderweitig zu verwerten und den Erlös nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung der Bezugsberechtigten zu stellen.

Reicht der Erlös zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft den hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Aktie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für den noch nicht eingezahlten Betrag auszustellen.

Kommt der neue Uebernehmer der Aktie binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe als solcher von den Erben bezeichnet wurde, seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre von den Erben überhaupt kein Aktien-Nachfolger bezeichnet worden.

Erfolgt die Wechselausstellung vorchriftsgemäß, so wird dem Erben, welcher in Besitz der Aktie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben, sofern letzterer mit seiner eingeforderten Einzahlung im Rückstande ist; in diesem Falle muß die rückständige Einzahlung vor Ausfolgung des Solawechsels geleistet werden.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

Vermeitert der Aufsichtsrath in einem Beerbungsfalle seine Zustimmung zum Uebergang der Aktie auf den Erben, wozu er auch berechtigt ist, wenn die Erben den obigen Vorschriften nachzukommen bereit sind, oder wenn nur ein Erbe vorhanden ist, so tritt die Befugnis des Aufsichtsraths zur anderweitigen Verwerthung des Aktienrechts in gleicher Weise ein, wie oben Absatz 3 dieses Paragraphen bestimmt.

Organisation und Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung,
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) der Vorstand (Direktion).

§ 12. Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher dieselben durch den Aufsichtsrath schriftlich einzuladen sind.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Aktionär entweder:

- a) persönlich, beziehungsweise durch seinen gesetzlichen Vertreter, oder
- b) durch schriftliche Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten

ausgeübt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von lit. a. sind z. B. die Theilhaber resp. Vorstände von Handelsgesellschaften, die Prokuristen von Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die Ehe-männer für ihre Frauen, Vormünder für ihre Verwornunden etc.

Jede Aktie hat eine Stimme, jedoch kann ein Aktionär für sich und für Andere (b) im Ganzen nicht mehr als 30 Stimmen abgeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Anderes bestimmt ist.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen das Loos.

§ 13. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

In außerordentlicher Weise wird eine Generalversammlung berufen, wenn der Aufsichtsrath eine solche für nöthig erachtet, oder wenn deren Verurteilung von mindestens einem Zwanzigstel der Aktien begehrt wird.

§ 14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der vom Aufsichtsrathe gewählte Präsident.

§ 15. Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:

- a) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres und der Bericht der Revisions-Kommission, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der vorge schlagenen Aufstellungen;
- b) die Vorschläge des Aufsichtsraths, sowie diejenigen, welche von den Aktionären vorgebracht werden nach Maßgabe des Art. 238 des A. D. F. G.;
- c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths die durch die Ausloosung oder sonstigen Austritt nöthig geworden ist;
- d) die Wahl der Revisoren (§ 26).

§ 16. Änderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktienstimmen, wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten sind und nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

Die gleiche Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Stimmeneinheitlichkeit der anwesenden Aktionäre ist erforderlich, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der Auflösung aufgelöst werden soll.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei aus der Zahl der in Mannheim wohnenden Aktionäre zu wählen sind.

§ 18. In den ersten zwei Jahren scheiden jährlich zwei Mitglieder — im dritten Jahre das von der ersten Wahl übrig bleibende ein Mitglied — aus. Die Reihenfolge wird durch's Loos bestimmt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wahlen werden in geheimer Form vollzogen.

§ 19. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt jener Beschluß als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 20. Der Aufsichtsrath bestimmt jeweils die Anlegung der Fonds der Gesellschaft; solche darf zu einem Theile in pupillarisch sichern Hypotheken, im Uebrigen aber nur in festverzinslichen Anleihen des deutschen Reiches oder der einzelnen deutschen Staaten und nur ausnahmsweise bei Kautionen auch in den Anleihen des betreffenden auswärtigen Staates geschehen.

§ 21. Der Aufsichtsrath legt die Dividende fest und trifft nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung Anordnung zu deren Auszahlung.

§ 22. Der Aufsichtsrath setzt durch Vertrag die Entschädigung für die Direktion fest und bestimmt die Provision für die Generalagenten.

Er bezieht für seine Mithewaltung außer der Erstattung etwaiger barer Auslagen eine Tantieme von 10 % des Reingewinns, welcher sich ergibt nachdem bereits eine erste Dividende von 10 % auf das eingezahlte Kapital an die Aktionäre verteilt wurde.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Aufsichtsraths sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 23. Die Direktion (Vorstand) besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe ernannten Mitgliedern, welche die Firma der Gesellschaft nach Vorkhritt des Aufsichtsraths und gemäß § 229 des A. D. F. G. zeichnen; sie leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Befolgung der Statuten, der besonderen Weisungen des Aufsichtsraths und der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

Sie ist befugt sich in Streitfachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, denen sie die ihr angemessen erscheinenden Instruktionen erteilt. Gleiche Befugniß steht ihr bei Verträgen und Vergleicheln zu, welche auswärts zu schließen sind.

Dieselbe stellt im Einverständnis mit dem Aufsichtsrath die Police-Bedingungen und die Prämiensätze fest und trifft die ihr angemessen scheinenden Modifikationen.

Ebenso kann sie auswärtige Agenten anstellen und deren Provision mit denselben vereinbaren.

Die Direktionsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

§ 24. Die Policen sind durch die Direktion auszustellen, ausgenommen, wenn in einem Lande durch die Behörde die Bestellung eines Generalbevollmächtigten bedingt wurde, in welchem Falle diesem die Ausfertigung der Policen übertragen werden kann.

§ 25. Die Scheckel der Aktionäre und die Wertpapiere der Gesellschaft werden nach Anordnung des Aufsichtsraths in geeignete sichere Verwahrung gebracht.

Geschäftsabläufe.

§ 26. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und von zwei aus der Zahl der Aktionäre im Voraus durch die Generalversammlung zu bestimmende Revisoren geprüft; die Revision hat sich auch auf die Wertpapiere und die Kasse zu erstrecken.

§ 27. Ergibt sich aus dem Rechnungsabschlusse bei vollständig vorhandenem Aktienkapital und nach Abzug aller Kosten, sowie der Reserve für noch laufende Risikos und schwebende Schäden, ein Gewinn, so wird ein vom Aufsichtsrath zu bestimmender Theil davon dem Reservefond zugetheilt, so lange letzterer nicht die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat.

§ 28. Die Auszahlung der Dividende geschieht in Mannheim, wo zu diesem Zwecke die auswärtigen Aktionäre Domizil zu wählen haben.

§ 29. Alle für die Aktionäre bestimmten Kundgebungen des Aufsichtsraths, der Generalversammlung und der Direktion werden denselben durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt. Inwieweit öffentliche Bekanntmachung im Aktiengesetz vorgeschrieben ist, geschieht solche durch den „Wirtschaftsanzeiger.“

Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft vor der in § 3 festgesetzten Dauer findet statt, wenn sowohl der Reservefond als auch die Hälfte des durch die Aktien geschaffenen Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und in diesem Falle einzu-berufende Generalversammlung die Wiederergänzung bejagten Kapitals nicht beschließen sollte.

Die Generalversammlung ist jedoch in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn in derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktienstimmen, dreiviertel aller Aktien vertreten sind.

§ 31. Die Gesellschaft in Liquidation hatet für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf und das Vermögen dar nicht eher verteilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 32. Auf Anordnung der Liquidationskommission sind die Aktionäre verpflichtet, zur Erfüllung der noch laufenden Verbindlichkeiten, der Gesellschaft nöthige Zuschüsse bis zum Betrage der Scheckel zu machen.